

An unsere neuen Tagesgäste

Verehrter Tagesgast,

zusammen mit dem ganzen Mitarbeiter-Team begrüßen wir Sie ganz herzlich in unserer Tagespflege der Städtischen Pflegeheime Esslingen am Neckar.

Unser oberstes Ziel ist es, dass Sie sich bei uns wohl und sicher fühlen. Der Besuch bei uns soll für Sie eine interessante Abwechslung zum gewohnten Alltag bringen. Dafür sorgen wir mit vielfältigen Angeboten.

Wir wollen eine gute Atmosphäre schaffen und Gemeinschaft fördern. Bitte teilen Sie uns Ihre Wünsche mit, so dass wir Gelegenheit erhalten, auf diese individuell einzugehen.

Weiter sollten Sie folgendes beachten:

1. Um Sie bereits vom ersten Tag an optimal betreuen zu können, bringen Sie bitte die notwendigen Medikamente für den Tag mit.
2. Wann immer möglich, gehen wir mit den Tagesgästen ins Freie. Die Kleidung sollte für Ausflüge und Spaziergänge jahreszeitlich angemessen sein.

In der Hoffnung, dass Sie sich in unserer Tagespflege wohl fühlen und gerne zu uns kommen werden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Thilo Naujoks
Geschäftsführer

Ärztlicher Bericht

Zur Anmeldung oder Vormerkung in die Städtischen Pflegeheime Esslingen

1. **Name**..... **Vorname**..... **Geb. Name**.....
geboren..... Geb. Ort Krankenkasse.....
Wohnort..... Strasse.....
Fam.-Stand..... Derzeitiger Aufenthalt.....

2. **Diagnose**.....
.....
Unfälle während der letzten 5 Jahre Ja welche.....

3. **Derzeitige Medikation**.....
.....
.....

Für ansteckende Krankheiten bitte separates Formblatt verwenden

4. **Suchtkrankheiten** liegen vor liegen nicht vor
Art der Krankheiten.....

5. **Aufnahmebefund**
Größe gemessen.....cm geschätzt.....cm
Gewicht gewogen.....kg geschätzt.....kg
Ernährungszustand normal reduziert kachektisch
Kostform Normalkost ja nein
Diätkost ja, welchewegen.....
Sondenernährung ja, wegen
Besondere Kostform ja, wegen

6. **Sehfähigkeit**
 normal eingeschränkt fast blind blind
Ursache.....
Brille ja nein

7. **Hörfähigkeit**
 normal eingeschränkt fast taub taub
Benützung Hörgerät ja nein

8. **Sprechvermögen**
 normal eingeschränkt
Aphasie: motorisch sensibel
Ursache
Verständigung gut bedingt

9. **Bewegungsfähigkeit**

normal eingeschränkt Ursache.....

Funktion der

Arme normal eingeschränkt Lähmung Deformation
Hände normal eingeschränkt Lähmung Deformation
Beine normal eingeschränkt Lähmung Deformation
Füße normal eingeschränkt Lähmung Deformation

Wirbelsäule normal Veränderungen welche
Hilfsmittel ja nein welche
Prothesen ja nein welche

10. **Geistiger Zustand**

normal vergeßlich eingeschränkt verwirrt
 örtl. desorientiert pers. desorientiert zeitl. desorientiert
 freundlich unfreundlich
 aggressiv tags unruhig nachts unruhig unauffällig
 Weglauftendenz willig unwillig Selbstgefährdung
 Gefährd. Anderer depressiv Wahnvorstellungen

11. **Pflegebedarf**

Essen und Trinken selbständig mundger. Vorbereiten verabreichen
Tägl. Körperpflege, waschen,baden selbständig mit Unterstützung ganz
An- und Auskleiden selbständig Hilfestellung ganz
Zahnpfl. Haare kämmen selbst Hilfestellung
Rasieren alleine mit Unterstützung ständig
Aufstehen und Zubettgehen nein ja bei Bedarf
Begleitung beim Gehen nein teilweise ganz
Bettlägerigkeit alleine mit Unterstützung
Treppen steigen selbst mit Hilfe
Toilettengang gut eingeschränkt
Kommunikation selbst Eingabe erforderlich Überwachung
Verabr. v. Medikamenten nein ja welche.....
Pflegerische Hilfsmittel

Besondere pflegerische Maßnahmen erforderlich wegen
Welche Maßnahmen.....
Ärztliche Behandlung und Überwachung ist notwendig wegen

12. **Inkontinenz**

Harn kontinent inkontinent zeitweise dauernd
Ursache.....
Stuhl kontinent inkontinent zeitweise dauernd
Ursache.....
Stomaträger ja nein

13. **Allergien / Risiken**.....

14. **Hauptgründe für die Aufnahme**.....

15. **Bemerkungen**.....

Datum

Unterschrift und Stempel des behand. Arztes

Ärztliche Bestätigung über ansteckende Krankheiten

Betreffend Frau/Herr

geboren am

- Hepatitis (B, C,.....) nicht bekannt infiziert nicht infiziert
 - HIV nicht bekannt infiziert nicht infiziert
 - TBC nicht bekannt infiziert nicht infiziert
 - MRSA nicht bekannt infiziert nicht infiziert
 - sonstiges
-

Im Falle einer Infizierung bitten wir um genaue Angaben!

über Vorsichtsmaßnahmen

zum Verhalten in der Pflege

unbedingt zu beachten

muss der Patient isoliert werden

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Medizinische Versorgung in der Tagespflege

Um unseren Tagesgästen eine optimale medizinische Versorgung zu gewährleisten, benötigen die Mitarbeiter der Tagespflege alle notwendigen Informationen bzgl. Medikation und Diagnosen. Mit der Aufnahme des neuen Gastes wird ein ärztlicher Bericht (siehe Infomappe) ausgehändigt, der vom Hausarzt ausgefüllt werden muss, so dass die Mitarbeiter zu Beginn über den aktuellen medizinischen Stand informiert sind und diese Angaben in die Pflegedokumentation eingearbeitet werden können.

Um die medizinische Versorgung auch nachhaltig sicherzustellen, bitten wir regelmäßig um Neuigkeiten und Veränderungen → siehe Verpflichtungserklärung zur medizinischen Versorgung des Tagesgastes. Wir verschicken monatlich mit der üblichen Rechnung eine Veränderungsanzeige (siehe Rückseite), damit Sie uns immer auf dem aktuellen Stand halten können.

Mit der Zusammenarbeit zwischen Angehörigen, Mitarbeitern der Tagespflege und Ärzten verbessern wir den Informationsfluss, um eine optimale medizinische Betreuung zu haben, die sich auf dem neuesten Stand befindet. Daneben wird die vom Arzt verordnete medikamentöse Versorgung während des Aufenthalts in der Tagespflege aufrechterhalten.

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Ihr Tagespflege-Team

Veränderungsanzeige Tagesgast

Dieses Formular hat zum Ziel, die Kommunikation zwischen Tagesgast/Angehörige und Mitarbeitern der Tagespflege auf aktuellem Stand zu halten. Wichtige Neuigkeiten wie Änderungen bei der Medikation, der Versorgungssituation oder pflegerrelevante Aspekte sollten Inhalt dieses Formulars sein.

Es dient **nicht** dazu, terminliche Absprachen und tagesaktuelle Veränderungen (wie bspw. Ankündigung einer Abwesenheit oder spezieller Zeitwunsch beim Fahrdienst) zu treffen.

Dennoch sollten nach wie vor dringende Neuigkeiten auch telefonisch oder persönlich weiter gegeben werden.

Name des Tagesgast:	<input type="checkbox"/> Tagespflege im Obertor <input type="checkbox"/> Tagespflege am Zollernplatz <input type="checkbox"/> Tagespflege Hohenkreuz <input type="checkbox"/> Tagespflege Oberesslingen
Folgendes hat sich geändert: (bitte ankreuzen!) <input type="checkbox"/> Medikamentenverordnungen <input type="checkbox"/> Diagnosen <input type="checkbox"/> Veränderungen bei der Pflege	<input type="checkbox"/> Sonstiges:

<u>Beschreibung der Veränderung:</u>

ausgefüllt durch:	
Beziehung zum Tagesgast:	
Telefonnummer: (für Rückfragen)	
Datum:	
Unterschrift:	

Bitte geben Sie die ausgefüllte Veränderungsanzeige dem Tagesgast oder den Fahrern der Tagespflege mit. Ggf. halten wir mit Ihnen bezüglich der Veränderung Rücksprache.

Für Mitarbeiter der Tagespflege:

bearbeitet von	
Datum/ Unterschrift	

Verpflichtung zur Weitergabe aktueller Informationen zur medizinischen Versorgung des Tagesgastes

Ich, _____ (Name Tagesgast/ Bevollmächtigter),

bin darüber informiert, dass ich jegliche Änderung bezüglich Diagnose und ärztliche Verordnung unverzüglich an die Mitarbeiter der Tagespflege weiter zu geben habe. Nur so ist gewährleistet, dass die Medikamentengabe der aktuellen gültigen ärztlichen Verordnung entspricht.

Des Weiteren bin ich darüber informiert, dass die Einrichtung, bei in der Häuslichkeit gerichteten und in die Einrichtung mitgebrachten Medikamenten, davon ausgeht, dass diese der aktuellen ärztlichen Anordnung entsprechen.

Die Medikamentenverordnung muss als Kopie mit Unterschrift des behandelnden Arztes den verantwortlichen Tagespflegemitarbeitern ausgehändigt werden.

<p>Name des Tagesgastes:</p>	<p><input type="checkbox"/> Tagespflege im Obertor</p> <p><input type="checkbox"/> Tagespflege am Zollernplatz</p> <p><input type="checkbox"/> Tagespflege Hohenkreuz</p> <p><input type="checkbox"/> Tagespflege Oberesslingen</p>
-------------------------------------	---

Datum

Unterschrift Bevollmächtigter

→ Ablage: Akte Tagesgast (Verwaltung)

Infoschreiben Motomed

Sehr geehrter Tagesgast, sehr geehrte Angehörige,

Motomed ist ein therapeutisches Trainingsgerät, das ein sicheres und effektives Training von einem Stuhl oder Rollstuhl aus ermöglicht. Ähnlich wie beim Fahrrad fahren auf einem Heimtrainer wird eine Pedalbewegung ausgeführt. Diese kann von einem integrierten Motor unterstützt werden.

Das Motomed - Trainingsgerät wird, je nachdem in welcher Intensität trainiert werden darf bzw. trainiert werden soll, auf den individuellen Bewegungsbedarf des Tagesgastes eingestellt:

- motorbetriebenes Training: Sanftes Bewegen und Lockern der Beine.
- motorunterstütztes Training: Leichter Übergang zu einem aktiven Training selbst mit geringster Muskelkraft.
- Training ohne Motor mit eigener Muskelkraft: Aktive Bewegung gegen fein dosierte Bremswiderstände.

Das Training kann helfen, die Beweglichkeit zu erhalten und die Muskelkraft zu stärken. Damit beugen Sie Versteifung und Stürzen vor.

Falls für Sie, bzw. ihre/n Angehörigen Interesse besteht, bitten wir Sie, mit ihrem Hausarzt zu besprechen, welche Trainingsart und Umfang in Frage kommt. Bitte teilen Sie uns dies schriftlich mit.

Für alle weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr Tagespflege – Team

**Vorvertragliche Informationen
zur Tagespflege am Zollernplatz
nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz**

(Stand: Februar 2024)

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

um Ihnen die Entscheidung für einen geeigneten Tagespflegeplatz zu erleichtern und den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten nachzukommen, haben wir die wichtigsten Informationen zur Tagespflege am Zollernplatz für Sie zusammengestellt. Ergänzend erhalten Sie zur Ansicht ein Exemplar des bei uns verwendeten (Muster-) Tagespflegevertrags. Dieser enthält weitere Konkretisierungen der einzelnen Leistungen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Scheurich unter Tel. 0711/ 35172 - 1234 und unter E-Mail Stefanie.Scheurich@pflegeheime-esslingen.de gerne zur Verfügung.

I. Kontaktdaten und Ansprechpartner

- | | | |
|-------------------------|--|--------------------------|
| 1. Name der Einrichtung | Tagespflege am Zollernplatz | |
| Straße | Zollernplatz 7/1 | |
| PLZ/Ort | 73734 Esslingen | |
| Telefon | 0711 / 35172 1234 | |
| Fax | 0711 / 35172 1235 | |
| E-Mail | Stefanie.Scheurich@pflegeheime-esslingen.de | |
| Internetadresse | www.pflegeheime-esslingen.de | |
| 2. Träger | Eigenbetrieb Städtische Pflegeheime Esslingen a.N.
Geschäftsführung: Thilo Naujoks | |
| 3. Tagespflegeleitung | Frau Stefanie Scheurich | Tel. 0711 / 35172 - 1234 |
| Pflegedienstleitung | Frau Enida Halilovic | Tel. 0711 / 34168 - 312 |

II. Lage der Einrichtung

Die „Tagespflege am Zollernplatz“ befindet sich im neu gebauten Zentrum am Zollernplatz. Im Haus befinden sich ein Einkaufszentrum, ein Bäcker, eine Apotheke, eine Physiotherapeutische Praxis und eine Arztpraxis. Es sind außerdem 12 behindertengerechte Wohnungen im Haus vorhanden. Im nahen Umkreis befinden sich diverse Geschäfte, Banken und Kirchen. Es ist uns wichtig, die Tagespflege am Zollernplatz in das Stadtteilgeschehen einzubinden und Kontakte zu den Bürgern und Institutionen zu fördern.

Die nahegelegene Bushaltestelle am Zollernplatz sichert eine gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz.

Der Stadtteilplatz vor dem Haus bietet Möglichkeiten, am öffentlichen Leben teilzunehmen.

Familienangehörige, Freunde und Bekannte sind jederzeit herzlich willkommen, die Tagesgäste zu besuchen und den Tag mit ihnen gemeinsam zu verbringen und mit zu gestalten.

III. Leistungsprofil der Einrichtung

Unsere Einrichtung bietet Tagespflege an.

Sie ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur Erbringung von Tagespflegeleistungen zugelassen. Durch den Versorgungsvertrag wird gleichzeitig das Versorgungskonzept definiert.

Unsere Einrichtung nimmt auch Personen auf, die die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“).

Besondere Versorgungs- und Betreuungsangebote / Zielgruppen

- Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (demenziell und gerontopsychiatrisch Erkrankte).

Ein strukturierter Tagesablauf in Form von sich wiederholenden Ritualen gibt Sicherheit und erleichtert die Integration in die Gruppe. Die Tagespflegegäste werden morgens bei ihrer Ankunft empfangen und gemeinsam wird bei einem zweiten Frühstück entspannt der Tag begonnen. Auch das gemeinschaftliche Mittagessen mit seinen vertrauten Gebräuchen bringt Normalität und Struktur in den Alltag.

Wir bieten unseren Tagespflegegästen ein ganztägiges Angebot. Unter dem Leitgedanken der ganzheitlichen aktivierenden Betreuung werden die individuellen Fähigkeiten der Tagespflegegäste durch gezielte Anregung erhalten bzw. so weit wie möglich zurück gewonnen.

IV. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)

Folgende Leistungen bietet die Einrichtung nicht an:

- Nachtpflege
- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich,
- Aufnahme von Beatmungspatienten,
- Erbringung von medizinischer Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf, der gem. § 37 SGB V zu einer gesonderten Verordnung von medizinischer Behandlungspflege berechtigt,
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann.

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Beginn der Tagespflegeleistungen, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Tagespflegevertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Tagespflegevertrag außerordentlich kündigen.

V. Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung

1. Platzangebot

Unsere Tagespflege verfügt über 14 Plätze.

Die Öffnungszeiten unserer Tagespflegeeinrichtung sind von Montag – Freitag jeweils 07:30 – 16:00 Uhr.

2. Entwicklung und Ausstattungsmerkmale der Tagespflege am Zollernplatz

Seit 2008 betreiben die Städtischen Pflegeheime Esslingen am Neckar eine Tagespflege am Standort des Pflegeheims Obertor. Mit der Neugestaltung des Zentrums Zollberg im Jahr 2012 ergab sich die Möglichkeit, das Angebot der teilstationären Pflege der Städtischen Pflegeheime zu erweitern.

In der Tagespflege am Zollernplatz stehen insgesamt 14 Tagespflegeplätze auf einer Fläche von 310 m² zur Verfügung. Die Tagespflege befindet sich im 2. Stock des Gebäudes auf einer Ebene und kann mit einem Aufzug erreicht werden.

Unseren Tagesgästen und Mitarbeitern steht eine behindertengerechte Wohnküche zur Verfügung. Diese ist mit einem unterfahrbaren Herd und einem Backofen in Arbeitshöhe ausgestattet, um damit den Tagesgästen eine Beteiligung an hauswirtschaftlichen Aktivitäten zu ermöglichen. Die Küche verfügt über einen Konvektomat zum Regenerieren für die aus der Zentralküche der Städtischen Pflegeheime angelieferten Speisekomponenten sowie eine Spülmaschine zur Geschirreinigung vor Ort.

Der helle und freundliche Aufenthaltsbereich lässt sich durch eine mobile Trennwand in zwei Gruppenräume trennen und ist damit für verschiedene, parallel laufende Aktivitäten flexibel nutzbar. Die Gruppenräume sind wohnlich eingerichtet und laden zum Entspannen als auch zu Aktivitäten ein.

Zwei angrenzende separate Ruheräume, die mit Liegesesseln, Sofas und/oder Pflegebetten möbliert sind, bieten allen Tagesgästen entsprechend ihren Gewohnheiten Ruhe und Rückzugsmöglichkeit, um sich zu erholen und neue Kraft zu schöpfen.

Die Tagespflege verfügt außerdem über zwei behindertengerechte Sanitärräume mit Dusche und WC und ein Pflegebad.

Sie können sich unsere Tagespflege an einem kostenlosen Schnuppertag gerne anschauen. Für einen Termin mit Beratungsgespräch wenden Sie sich bitte an Frau Scheurich (Tel. 0711 / 35172 - 1234).

VI. Leistungsangebote

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst:

1. Regelleistungen für alle Tagespflegegäste

Die teilstationäre Versorgung umfasst **für jeden Tagespflegegast** eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung, der Pflege und Betreuung sowie ggf. der Beförderung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Entgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich **verbindlich** zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen für alle Tagespflegegäste umfassen folgende Leistungen:

a) Unterkunft

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten und die Reinigung und Instandhaltung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfen und Wäsche.

b) Verpflegung

Die Verpflegung umfasst die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Speisen und Getränke. Als Mahlzeiten werden dem Tagespflegegast ein Frühstück und ein Mittagessen angeboten. Bei Bedarf erhält er Schon- oder Diätkost. Als Getränke stehen Mineralwasser und Tee zur Verfügung. Am Nachmittag gibt es Kaffee oder Tee, dazu wird eine Zwischenmahlzeit gereicht. Ein Speiseplan ist beispielhaft als **Anlage 1** beigelegt.

c) Beförderung

Soweit die Beförderung nicht von Angehörigen oder sonstigen Dritten durchgeführt werden kann, stellt unsere Tagespflege die notwendige und angemessene Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sicher.

d) Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Bei den Pflege- oder Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch

die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen bzw. durch Medicproof oder einen anderen Gutachter die Einstufung in einen Pflegegrad vornehmen. Bei Empfängern von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfeträger erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen können der Anlage 2 zum (Muster-)Tagespflegevertrag entnommen werden. Im sozialpflegerischen Bereich gibt es derzeit folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote:

- Beschäftigungstherapie
- Gedächtnistraining
- Basteln, Hand- und Werkarbeiten
- Singen, Spielen, Musizieren
- Sitztanz, Gymnastik
- Kochen und Backen
- Ausflüge
- Feste und Feiern

Änderungen bleiben vorbehalten. Ein exemplarischer Wochenplan für zwei Wochen ist beigefügt (Anlage 2).

2. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

Für Tagespflegegäste mit den Pflegegraden 1-5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträgern (Pflegekasse und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an Aktivitäten wie z.B. Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u.ä.. Die Tagesgäste werden hierbei von Mitarbeitern der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert. Eine Übersicht über die Angebote an zusätzlichen Aktivierungs- und Betreuungsangeboten nach § 43b SGB XI liegt bei (Anlage 3).

Das Angebot der zusätzlichen Betreuungsleistungen wird durch zusätzliches Personal ermöglicht. Es ist für die anspruchsberechtigten Tagespflegegäste kostenfrei, da es vollständig von der Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungsamt finanziert wird.

3. Zusatzleistungen

Zusatzleistungen sind Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da sie nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfeträger nicht notwendiger Bestandteil einer vollstationären Versorgung sind, hat die Kosten immer der Tagespflegegast selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 3 des (Muster-)Tagespflegevertrags entnommen werden.

Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

VII. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Kraft Gesetz sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

1. Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung

Die **Regelleistungen** werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetz unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung** nach § 43b SGB XI werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an **Zusatzleistungen** bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen.

2. Änderung von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Tagespflegegastes

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- oder Betreuungsbedarf eines Tagespflegegastes können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern.

Sofern die Einrichtung dies nicht durch einen Leistungsausschluss unter Ziffer IV ausgeschlossen hat, ist sie zur Anpassung der Leistungen verpflichtet. Bei Tagespflegegästen, die Tagespflegeleistungen von der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an. Nimmt der Tagespflegegast das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei einer Änderung der Pflege- oder Betreuungsleistungen ist eine Änderung des Vertrags nur erforderlich, wenn es hierdurch zu einer Änderung bei der Vergütungshöhe kommt.

Erforderliche Änderungen des Vertrags werden von der Einrichtung dargestellt und begründet.

3. Änderungen des Entgelts aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage

Die Entgelte in Heimen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelkosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Entgelt wird von den Tagespflegegästen frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen bestehen.

Empfangsbekanntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- Vorvertragliche Informationen
- (Muster-)Tagespflegevertrag
- Preisliste Tagespflege am Zollernplatz
- Muster eines Speiseplans (Anlage 1)
- Übersicht über den exemplarischen Ablauf einer Woche (Anlage 2)
- Angebot an zusätzlichen Aktivierungs- und Betreuungsangeboten nach §43b SGB XI (Anlage 3)

erhalten.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Tagespflegegastes oder des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers)

Teilstationäre Pflege Tagespflege am Zollernplatz - Gesamteigenanteil pro Monat

gültig: 01.03.2024

Zur Information:

Pflegegrad	Tagessatz	Stundensatz
Pflegegrad 1	77,61 €	9,13 €
Pflegegrad 2	77,61 €	9,13 €
Pflegegrad 3	77,61 €	9,13 €
Pflegegrad 4	77,61 €	9,13 €
Pflegegrad 5	77,61 €	9,13 €
Umlage Pflegefachmann	2,25 €	0,26 €
Unterkunft	7,92 €	0,93 €
Verpflegung	7,93 €	0,93 €
Investitionskosten	6,99 €	0,82 €

Monatliche Leistungen der Pflegekasse für teilstationäre Pflege
 (§ 41 SGB XI)

kein Pflegegrad	0,00 €
Pflegegrad 1	0,00 €
Pflegegrad 2	689,00 €
Pflegegrad 3	1.298,00 €
Pflegegrad 4	1.612,00 €
Pflegegrad 5	1.995,00 €

Fahrdienstvergütung (pro Tag)	
Entfernung zwischen Wohnort und Tagespflegeeinrichtung:	
bis 3 km	2,00 €
über 3 bis 7 km	3,95 €
über 7 bis 11 km	6,00 €
über 11 km	7,95 €
Beförderung mit Rollstuhl	zusätzlich 3,95 €

Tagespflege am Zollernplatz:		
	Tagessatz	Stundensatz
Pflegevergütung	77,61 €	9,13 €
Umlage Pflegefachmann	2,25 €	0,26 €
Unterkunft und Verpflegung	15,85 €	1,86 €
Investitionskosten	6,99 €	0,82 €
Gesamt:	102,70 €	12,07 €

Anlage 1

zu den vorvertraglichen Informationen



Menüplan

Woche 1 (03.01.2022-09.01.2022)



Montag 03.01.2022	Dienstag 04.01.2022	Mittwoch 05.01.2022	Donnerstag 06.01.2022	Freitag 07.01.2022	Samstag 08.01.2022	Sonntag 09.01.2022
----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Mittagessen

<i>Pastinakensuppe (10,16)</i>	<i>Gemüsebrühe mit Sellerie und Karottenstreifen (18)</i>	<i>grüne Erbsensuppe (10,16,18)</i>	<i>Rinderbrühe mit Sternle (10,12,18)</i>	<i>Apfel - Selleriesuppe (10,16)</i>		<i>Rinderbrühe mit Flädle (10,12,16,18)</i>
<i>Gekochte Eier auf Senfsoße mit Petersilienkartoffeln und Rahmspinat (10,12,16)</i>	<i>Haferflockenküchle mit Rahmwirsing dazu Blattsalat (10,12,16,18,19)</i>	<i>Gebratene Hühnerbrust an Thymiansoße dazu Hörnleudeln und Erbsengemüse (10,12,16,18)</i>	<i>Roter Linseneintopf mit Staudensellerie, Pastinaken und Brokkoli dazu Vollkornbaguette (10,18)</i>	<i>Schlemmerfiel (Seelachs mit Kräuterpanade) auf Weißweinsoße dazu Petersilienkartoffeln und Romanesco (10,12,13,16,18)</i>	<i>Nudeleintopf mit Wirsing, Karotten, Sellerie und Putenfleisch (10,12,18)</i>	<i>Kasseler (Schw.) an Bratensoße dazu Kartoffelstampf und Sauerkraut (10,16,18)</i>
<i>Gekochte Eier auf Senfsoße mit Petersilienkartoffeln und Rahmspinat (10,12,16)</i>	<i>Putengeschnetzeltes in Thaicurrysoße dazu Jasminreis und asiatisches Gemüse (10,16,18)</i>	<i>Kirschmichel mit Vanillesoße (10,12,16)</i>	<i>Rindertafelspitz an Meerrettichsoße dazu Bouillonkartoffeln und Rote Beete Salat (10,16,18)</i>	<i>Saure Kutteln mit Petersilienkartoffeln und Blattsalat (10,18,19)</i>	<i>Gemüseintopf mit Grießklößchen (10,12,16,18)</i>	<i>Kasseler (Schw.) an Bratensoße dazu Kartoffelstampf und Sauerkraut (10,16,18)</i>
<i>Frisches Obst der Saison</i>	<i>Mandarinenjoghurt (16)</i>	<i>Pfirsichkompott</i>	<i>Schokomousse mit Himbeersoße (16)</i>	<i>Vanillepudding mit Kirschen (16)</i>	<i>Mini Dampfnudeln mit Vanillesoße (10,12,16)</i>	<i>Eisdessert (16)</i>

Abendessen

<i>Roter Heringsalat (13,16)</i>	<i>Krautsalat</i>	<i>Brötchen Hawaii mit Schinken und Ananas (10,12,16)</i>	<i>Couscous - Salat mit Kichererbsen (10)</i>	<i>Chicoreé Salat mit Mandarinen (16)</i>	<i>Kohlrabiroskost (16)</i>	<i>Brokkolisalat mit Fetakäse (16)</i>
----------------------------------	-------------------	---	---	---	-----------------------------	--

Markierte Menüs entsprechen demnächst dem DGE (Deutsche Gesellschaft für Ernährung) Qualitätsstandard

Anlage 2

zu den vorvertraglichen Informationen

Exemplarischer Ablauf einer Woche in der Tagespflege am Zollernplatz

Woche 1

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
ab 07:30 – 09:30 Uhr	Ankommen Frühstück	Ankommen Frühstück	Ankommen Frühstück	Ankommen Frühstück	Ankommen Frühstück
09:30 – 11:45 Uhr	Zeitungsrunde Musik + Bewegung Gedächtnistraining	Zeitungsrunde Kochen	Zeitungsrunde Musik + Bewegung Gedächtnistraining	Zeitungsrunde Backen	Zeitungsrunde Abstraktes Gedächtnistraining
11:45 – 12:00 Uhr	Vorbereiten	Vorbereiten	Vorbereiten	Vorbereiten	Vorbereiten
12:00 Uhr	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen
13:00 – 14:00 Uhr	Mittagsruhe	Mittagsruhe	Mittagsruhe	Mittagsruhe	Mittagsruhe
14:00 - 15:00 Uhr	Sturzprophylaxe	Singen	Visuelles Gedächtnistraining	Themenbezogenes Gedächtnistraining	Wellness
15:00 – 15:30 Uhr	Kaffeetrinken	Kaffeetrinken	Kaffeetrinken	Kaffeetrinken	Kaffeetrinken
15:45 Uhr	Gemeinsames Verabschieden	Gemeinsames Verabschieden	Gemeinsames Verabschieden	Gemeinsames Verabschieden	Gemeinsames Verabschieden
16:00 – 17:00 Uhr	Rückfahrt	Rückfahrt	Rückfahrt	Rückfahrt	Rückfahrt

Woche 2

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
ab 07:30 – 09:30 Uhr	Ankommen Frühstück	Ankommen Frühstück	Ankommen Frühstück	Ankommen Frühstück	Ankommen Frühstück
09:30 – 11:45 Uhr	Zeitungsrunde Gedächtnistraining Backen	Zeitungsrunde Sturzprophylaxe Gedächtnistraining	Zeitungsrunde Kochen	Zeitungsrunde Musik + Bewegung Gedächtnistraining	Zeitungsrunde Singen
11:45 – 12:00 Uhr	Vorbereiten	Vorbereiten	Vorbereiten	Vorbereiten	Vorbereiten
12:00 Uhr	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen
13:00 – 14:00 Uhr	Mittagsruhe	Mittagsruhe	Mittagsruhe	Mittagsruhe	Mittagsruhe
14:00 – 15:00 Uhr	Themenbezogenes Gedächtnistraining	Spaziergehen	Sturzprophylaxe	Wellness	Visuelles Gedächtnistraining
15:00 – 15:30 Uhr	Kaffeetrinken	Kaffeetrinken	Kaffeetrinken	Kaffeetrinken	Gedächtnistraining
15:45 Uhr	Gemeinsames Verabschieden	Gemeinsames Verabschieden	Gemeinsames Verabschieden	Gemeinsames Verabschieden	Gemeinsames Verabschieden
16:00 – 17:00 Uhr	Rückfahrt	Rückfahrt	Rückfahrt	Rückfahrt	Rückfahrt

Anlage 3

zu den vorvertraglichen Informationen

Die soziale Betreuung in den Tagespflegeeinrichtungen der Städtischen Pflegeheimen Esslingen am Neckar besteht aus

- **der sozialen Betreuung** mit Angeboten zur Tagesstrukturierung, mit Angeboten zur Gesundheitsförderung sowie der rechtlichen Beratung und Unterstützung der Tagesgäste, Angehörigen und Betreuer
- **und den zusätzlichen Betreuungsleistungen nach §43b SGB XI**, welche biografieorientierte Unterstützung der Tagesgäste in der Alltagsgestaltung zum Ziel hat.

Konzeption für zusätzliche Betreuungsleistungen für Gäste in den Tagespflegeeinrichtungen der Städtischen Pflegeheime Esslingen

Ziele:

Die individuell geplanten Angebote enthalten tagesstrukturierende Elemente. Die Angebote vermitteln Spaß und Freude an der Tätigkeit, sie orientieren sich an den Vorlieben und Gewohnheiten der Tagesgäste und erhöhen das Wohlbefinden. Alle werden bei den Aktivierungen nach ihren Möglichkeiten eingebunden. Ziel der Angebote ist es, Fähigkeiten zu erhalten, das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit zu fördern und das Selbstwertgefühl durch positive Erlebnisse zu stärken. Durch die unmittelbare Begleitung durch die Betreuungskraft werden den Tagesgästen Ängste genommen und Sicherheit vermittelt.

Tätigkeitsbereiche zusätzlicher Betreuungsangebote:

- Gruppenangebote (Gymnastik, Singen, Kochen, Backen, Spiele)
- Arbeit mit Einzelnen oder Kleingruppen (Spaziergänge, Gespräche, entspannende Handbäder und -massagen)
- Gestaltung und gemeinsames Einnehmen der Mahlzeiten in der Wohnküche

Die Angebote stehen regelmäßig zur Verfügung. Sie richten sich nach dem Bedarf der Tagesgäste.

Die Angebote orientieren sich an folgenden Themen:

1. Thema Esskultur:

Der Tisch wird für die Mahlzeiten gemeinsam vor- und nachbereitet; ruhige und angenehme Atmosphäre gestalten; Essen in der Gemeinschaft ähnlich einer Großfamilie.

2. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten:

Kochen und/oder backen in der Tagespflege an mindestens einem Tag in der Woche.

3. Thema Erinnerungsarbeit und Biografiearbeit in der Gruppe oder mit Einzelnen:

Sinnvolle Freizeitgestaltung durch gemeinsames Erinnern und Erzählen.

4. Thema Freizeitgestaltung:

Musikalische Angebote in der Gruppe oder Spiele mit Einzelnen oder in der Gruppe.

5. Thema Bewegung:

Gymnastik, Ballspiele, Schwungtuch, Spaziergänge, Sitztänze.

6. Thema Entspannung:

Handbäder und Handmassagen.

7. Thema Basteln:

Jahreszeitliches Gestalten der Räume der Tagespflege.



Städtische Pflegeheime
ESSLINGEN AM NECKAR

Vertrag

Für Herrn/ Frau (Textfeld)

**über die Erbringung von Leistungen in der
Tagespflege nach § 41 SGB XI**

in Einrichtungen nach § 71 Abs. 2 SGB XI

Stand: 01.10.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Aufnahme	4
§ 3 Leistungserbringung und Informationspflichten	5
§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung	7
§ 5 Unterkunft	8
§ 6 Verpflegung	8
§ 7 Zusatzleistungen	8
§ 8 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen	9
§ 9 Entgelt	9
§ 10 Entgeltentwicklung	10
§ 11 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes	11
§ 12 Fälligkeit	12
§ 13 Entgelt bei Abwesenheit	12
§ 14 Haftung der Einrichtung	13
§ 15 Haftung des Tagespflegegastes	13
§ 16 Datenschutz und Schweigepflicht	13
§ 17 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses	13
§ 18 Kündigung durch den Tagespflegegast	14
§ 19 Kündigung durch die Einrichtung	14
§ 20 Besondere Regelungen für den Todesfall	15
§ 21 Anpassungspflicht	16
§ 22 Salvatorische Klausel	16
§ 23 Schlussbestimmungen	16
§ 24 Inkrafttreten	17
Empfangsbekanntnis	18
Anmerkungen für den Tagespflegegast	19

VERTRAG

über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege

Die
(Name der Einrichtung)

im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene teilstationäre Pflegeeinrichtung.

Träger der Einrichtung ist der

Eigenbetrieb Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar

Zwischen dem Träger der Einrichtung

vertreten durch die Heimleitung

Herrn/Frau

und

Herrn/Frau

geb. am:

wohnhaft in:

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

.....

im Folgenden Tagespflegegast¹ genannt

wird folgender

V e r t r a g

geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 71 SGB XI mit den Pflegekassen zur Tagespflege zugelassen. Die erforderlichen Leistungen der Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung (Regelleistungen) sind für Tagespflegegäste, die pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI verbindlich festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Tagespflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, ab der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“). Diese erhalten dann nach Art und Inhalt die gleichen Tagespflegeleistungen wie die pflegebedürftigen Tagespflegegäste, wobei sich der Leistungsumfang nach dem Bedarf richtet.

- (2) Die vorvertraglichen Informationen sind Grundlage dieses Vertrags.
- (3) Eine Aufnahme in die Einrichtung ist nur möglich, wenn die Betreuung und Pflege des Tagespflegegastes auch außerhalb der Aufenthaltszeiten der Tagespflegeeinrichtung gewährleistet ist.
- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsaus-schlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.
- (5) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Vertrag wird

auf unbestimmte Zeit

für die Zeit vom bis

geschlossen.

- (2) Der Tagespflegegast wird ab in die Einrichtung aufgenommen.
- (3) Der Tagespflegegast verpflichtet sich, vor Aufnahme in die Tagespflegeeinrichtung und während seines Aufenthalts, der Einrichtung zu übergeben:²
- eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse, aus dem sich die Erfüllung der Voraussetzungen des Anspruches auf Pflege in einer teilstationären Einrichtung, die Zuordnung zu einem Pflegegrad sowie die Leistungshöhe ergibt,
 - eine Mehrfertigung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes bzw. der privaten Pflegeversicherung oder des Gesundheitsamtes,
 - eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides des Sozialamtes.

§ 3 Leistungserbringung und Informationspflichten

- (1) Die Leistungen der Tagespflege werden an den Tagen.....
in der Zeit von bis Uhr angeboten.
- (2) Die Leistungserbringung wird für folgende Tage (Nutzertage) vereinbart:
- | | | | |
|----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Montag | <input type="checkbox"/> Dienstag | <input type="checkbox"/> Mittwoch | <input type="checkbox"/> Donnerstag |
| <input type="checkbox"/> Freitag | <input type="checkbox"/> Samstag | <input type="checkbox"/> Sonntag | |

(3) Der Hol- und Bringdienst wird vom Tagespflegegast

- nicht beansprucht
- beansprucht und zwar an allen Nutzertagen
 - morgens
 - nachmittags
- beansprucht und zwar an folgenden Nutzertagen
 - Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag
 - Freitag Samstag Sonntag
 - morgens
 - Nachmittags
- Der Tagespflegegast muss im Fahrzeug im Rollstuhl transportiert werden

Die einfache Entfernung (Fahrstrecke) zwischen der Einrichtung und dem Abholort des Tagespflegegastes beträgt:

- bis zu 3 km
- über 3 km bis 7 km
- über 7 bis 11 km
- über 11 km

(4) Grundlage für die Erbringung der Leistungen sind die Bestimmungen des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für teilstationäre Pflege für das Land Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Ferner der zwischen dem Träger der Einrichtung und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe abgeschlossene Versorgungsvertrag³.

(5) Die Einrichtung teilt bei Zustimmung des Tagespflegegastes der zuständigen Pflegekasse mit, wenn

- Maßnahmen der Prävention angezeigt erscheinen,
- die Einleitung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich ist,
- der Pflegezustand oder die Pflegesituation des Tagespflegegastes sich verändert (Wechsel des Pflegegrades).

§ 4
Allgemeine Pflegeleistungen,
zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Tagespflegegast die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen, einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sowie die notwendige Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück.
- (2) Der Tagespflegegast ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse vom.....
- nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI (sog. Pflegegrad 0).
 - pflegebedürftig im Sinne des SGB XI
 - geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 1)
 - erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 2)
 - schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 3)
 - schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (Pflegegrad 4)
 - schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Pflegegrad 5)
- (3) Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 2.
- (4) Tagespflegegäste mit den Pflegegraden 1-5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegkassen und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgeltes nach § 9, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen. Nähere Informationen finden sich in Anlage 3 zum Vertrag.

§ 5 Unterkunft

- (1) Dem Tagespflegegast stehen sämtliche Räumlichkeiten in der Tagespflege sowie die sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Einrichtung zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die Räumlichkeiten werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.
- (2) Der Tagespflegegast verpflichtet sich, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Unterkunft umfasst soweit erforderlich auch die Bereitstellung von Lagerungsmitteln und Wäsche sowie die Instandhaltung und Reinigung hiervon.

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus 2 Mahlzeiten - zweites Frühstück und Mittagessen - und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Tagespflegegast Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten.

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl:

.....
.....
.....

- (2) Die Einrichtung gewährt darüber hinaus folgende im Entgelt enthaltene Verpflegung:

- Nachmittagsgetränk

§ 7 Zusatzleistungen

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 4 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Tagespflegegast in Anspruch nimmt, sind vom Tagespflegegast selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§ 8
Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Tagespflegegast ärztliche Hilfe.
- (2) Jeder Tagespflegegast hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass ein Arzt im Bedarfsfall in die Einrichtung kommt.
- (3) Der Tagespflegegast teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 9
Entgelt

- (1) Das tägliche Entgelt setzt sich zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagespflegegastes in die Einrichtung wie folgt zusammen:

1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen⁴

- Für alle Tagespflegegäste unabhängig vom Grad des Pflegebedarfs €
- Umlage Pflegefachmann €
- Fahrdienstvergütung gem. § 3 Abs. 3
 - bis zu 3 km einfache Entfernung €
 - über 3 km bis 7 km einfache Entfernung €
 - über 7 km bis 11 km einfache Entfernung €
 - über 11 km einfache Entfernung €
 - entfernungsunabhängige Zusatzpauschale bei Transport im Rollstuhl €

Die Fahrdienstvergütung fällt unabhängig davon, ob nur eine einfache Fahrt oder eine Hin- und Rückfahrt in Anspruch genommen wird, in voller Höhe an. Dies gilt auch für die Zusatzpauschale für einen Transport im Rollstuhl.

2. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Entgelt für Unterkunft €
- (2) Entgelt für Verpflegung €

3. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen⁵ €

4. Das tägliche Entgelt beträgt insgesamt €

- (2) Nimmt der Tagespflegegast eine vereinbarte Beförderung nicht wahr und teilt dies mindestens 5 Tage vor der vorgesehenen Beförderung mit, erfolgt keine Berechnung der Fahrdienstvergütung. Andernfalls erfolgt bei Nichtinanspruchnahme einer vereinbarten Beförderung eine Berechnung von 75% der Betriebskosten des Fahrdienstes, die im Fall einer Beförderung angefallen wären.
- (3) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind.
- (4) Der Tagespflegegast trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen sowie die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger⁶ für sie nicht aufkommt. Daneben trägt der Tagespflegegast die Kosten für die Zusatzleistungen (vgl. § 7 Abs. 3).
- (5) Für den Fall, dass Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Tagespflegegast, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
- (6) Bei Tagespflegegästen, die in der privaten Pflegeversicherung versichert sind, tritt an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI). Die Einrichtung rechnet in diesen Fällen das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen mit dem Tagespflegegast ab.

§ 10 Entgeltentwicklung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe), soweit solche Vereinbarungen bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
Die nachfolgenden zwei Sätze gelten nur für die Tagespflege im Pflegeheim Obertor und für die Tagespflege am Zollernplatz.
Die Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach §9 Abs. 1 Nr. 3 wird nur wirksam, wenn die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung erteilt.

Der Tagespflegegast wird von der Einrichtung über die Erteilung der Zustimmung informiert.

- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Tagespflegegast schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Tagespflegegast wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. Das erhöhte Entgelt wird vom Tagespflegegast frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.
- (5) Tritt die Einrichtung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern in Verhandlungen über eine Entgelterhöhung ein, betrifft die Mitteilungs- oder Begründungspflicht nach Abs. 4 die von der Einrichtung in der Verhandlung geforderte Entgelterhöhung. Die Entgelthöhe, die in der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern oder durch eine Entscheidung der Schiedsstelle letztlich festgesetzt wird, kann von der geforderten Entgelterhöhung abweichen. Die neue Entgelthöhe tritt zu dem in der Entgeltvereinbarung oder durch die Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Abs. 4 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (6) **Der folgende Absatz gilt nur für die Tagespflege im Pflegeheim Obertor und die Tagespflege am Zollernplatz.** Absatz 5 gilt für die Einholung der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach Abs. 3 zu einer Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen entsprechend.

§ 11

Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Tagespflegegastes, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Tagespflegegast zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Tagespflegegast das Angebot annimmt.
- (2) Bei Tagespflegegästen, die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen oder denen im Rahmen der Sozialhilfe Hilfe in Einrichtungen gewährt wird, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 2 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (4) Ist der Tagespflegegast als pflegebedürftig eingestuft und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass er auf Grund der Entwicklung seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist der Tagespflegegast verpflichtet, auf

schriftliche Aufforderung der Einrichtung, die zu begründen ist, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen (§ 87a Abs. 2 SGB XI).

- (5) Da Änderungen des Bescheids nach § 2 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Tagespflegegast, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (6) Der Tagespflegegast und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (MD) zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

§ 12 Fälligkeit

Die vom Tagespflegegast geschuldeten Entgelte werden jeweils nachträglich für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird mit Zustellung der Rechnung fällig.

§ 13 Entgelt bei Abwesenheit

- (1) Bei Abwesenheit des Tagespflegegastes wird der Tagespflegeplatz nach § 24 Abs. 1 des Rahmenvertrags für teilstationäre Pflege für bis zu 42 Kalendertage je Kalenderjahr freigehalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. Bei der Berechnung des Abwesenheitszeitraums werden jeweils alle Kalendertage vom ersten bis zum letzten Tag einer ununterbrochenen Abwesenheit berücksichtigt.
- (2) Bei Abwesenheit wird von der Einrichtung für jeden Nutzertag eine Vergütung von 75 % des vereinbarten Entgeltes für Pflegeleistungen (einschließlich Fahrdienstvergütung) sowie Unterkunft und Verpflegung berechnet. Die Regelung in § 9 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen wird in voller Höhe berechnet. Die Möglichkeit des Nachweises einer höheren Ersparnis bleibt unberührt.
- (3) Wird der Tagespflegegast in die stationäre Dauerpflege aufgenommen, endet sowohl die Freihaltepflcht nach Abs. 1 wie auch die Vergütungspflicht nach Abs. 2.
- (4) Teilt der Tagespflegegast der Einrichtung mindestens 14 Kalendertage vor Beginn seiner Abwesenheit mit, dass er die Leistung der Einrichtung nicht in Anspruch nimmt, wird keine Abwesenheitsvergütung berechnet.
- (5) Die Einrichtung informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Tagespflegegastes. Die Pflegekasse übernimmt Leistungen für maximal 42 Ka-

lendertage je Kalenderjahr. Bei einem Krankenhausaufenthalt oder einem Rehabilitationsaufenthalt verlängert sich dieser Zeitraum um die Dauer dieser Aufenthalte.

- (6) Sollte sich zukünftig die Abwesenheitsregelung im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI ändern, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 14 Haftung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung haftet für den Verlust von und Schäden an eingebrachten Sachen des Tagespflegegastes nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen des Tagespflegegastes, sofern in der Einrichtung möglich, von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche des Tagespflegegastes gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses in Textform geltend gemacht werden.

§ 15 Haftung des Tagespflegegastes

- (1) Der Tagespflegegast haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Zur Absicherung des Risikos wird dem Tagespflegegast empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 16 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Tagespflegegast hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 17 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners nach § 18 beendet werden.

- (2) Im Falle des Ablebens des Tagespflegegastes endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (3) Der Tagespflegegast hat persönliche Gegenstände spätestens an dem Tag, an dem der Vertrag endet, in der Einrichtung abzuholen. Im Falle des § 17 Abs. 2 haben die Erben die persönlichen Gegenstände unverzüglich nach dem Sterbetag abzuholen.

§ 18

Kündigung durch den Tagespflegegast

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Tagespflegegast jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Tagespflegegast eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 3 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (2) Der Tagespflegegast kann den Tagespflegevertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Tagespflegegast abweichend von Satz 1 den Tagespflegevertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (3) Der Tagespflegegast kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Tagespflegevertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Tagespflegegast eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

§ 19

Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Tagespflegevertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Tagespflegevertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Tagespflegegast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder

- b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,
- und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Tagespflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. der Tagespflegegast
- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Tagespflegegast ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Tagespflegegastes entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

§ 20

Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Der Tagespflegegast weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name

Vorname

Anschrift

Telefon

1.

2.

- (2) Der Tagespflegegast ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person / folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
1.
2.

§ 21 Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Pflegeversicherungsrechts oder des Heimrechts oder der Rahmenvereinbarungen nach SGB XI, eine Änderung dieses Vertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
- Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
 - Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
 - Information über das zusätzliche Leistungsangebot für Betreuung und Aktivierung für Tagespflegegäste gem. § 43b SGB XI (Anlage 3)

- Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 5)
- Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten (Anlage 6)
- Beschwerdeformular (Anlage 7)

Gerichtsstand ist Esslingen.

§ 24 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am..... in Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Tagespflegegastes
oder des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers

.....
Unterschrift Einrichtung

Empfangsbekanntnis

- Tagespflegevertrag
- Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
- Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
- Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI für Tagespflegegäste (Anlage 3)
- Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 5)
- Informationsblatt zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht (Anlage 5 a)
- Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Tagespflegegäste (Anlage 6)
- Beschwerdeformular (Anlage 7)
- Bevollmächtigung zur Antragstellung bei der Pflegekasse (Anlage 8)
- SEPA- Basislastschriftmandat (Anlage 9)
- Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung (Anlage 10)
- Hausordnung (Anlage 11)

erhalten.

(Datum)

(Unterschrift des Tagespflegegastes
oder des bevollmächtigten Vertreters bzw.
Betreuers)

Anmerkungen für den Tagespflegegast

- ¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.
- ² Wenn dem Tagespflegegast noch kein Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegt, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat.
- ³ Mit Pflegeeinrichtungen, die vor dem 01.01.1995 teilstationäre Pflege auf Grund von Vereinbarungen mit Sozialhilfeleistungsträgern erbracht haben, gilt ein Versorgungsvertrag nach § 73 Abs. 3 Satz 1 SGB XI als abgeschlossen.
- ⁴ Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Tagespflegegast gesondert berechnen. Diese sog. Betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen können aufgrund der gesetzlichen Regelung (§ 82 Abs. 3 / § 82 Abs. 4 SGB XI) auf den Tagespflegegast umgelegt werden. Bei Tagespflegegästen mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimträger und Sozialhilfeträger getroffen wird (§ 75 Abs. 5 SGB XII).
- ⁵ Die Direktzahlung des Sozialhilfeträgers an die Einrichtung (sog. Bruttoprinzip) kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. In der Regel überweist der Sozialhilfeträger die Leistung auf das Konto des Tagespflegegastes (sog. Nettoprinzip), der dann selbst das Entgelt bezahlen muss.

Anlage 1
zum Tagespflegevertrag

Vereinbarung von Leistungsausschlüssen

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- **Betreuung zu Nachtzeiten**

Eine Betreuung zu Nachtzeiten ist nicht Gegenstand des Versorgungsauftrags und kann mit den vorhandenen Ressourcen nicht geleistet werden.

- **Unterbringung in einem geschlossenen Bereich**

Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich und widerspricht unserer Konzeption.

- **Versorgung von Beatmungspatienten**

Die Versorgung von Beatmungspatienten setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.

- **Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V**

Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann für einen Tagespflegegast zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.

- **Pflege und Betreuung von Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, wenn sie eine erhebliche Gefährdung für sich selbst oder andere Personen darstellen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann**

Dieser Personenkreis bedarf einer speziellen Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht vorgesehen ist.

Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Tagespflegegast bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Tagespflegegastes
oder des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers)

.....
(Unterschrift der Einrichtung)

Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen

1. Inhalt der Pflegeleistungen sind die personelle Unterstützung im Rahmen von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und körperbezogenen Pflegemaßnahmen, und notwendige Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Sie haben das Ziel, Beeinträchtigungen der Selbständigkeit auszugleichen, Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu erhalten und zu fördern, den Umgang mit Krankheitsfolgen anzuleiten, zu fördern und ggf. zu kompensieren und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern.

2. Die personelle Unterstützung für die teilstationären Gäste orientiert sich an deren persönlichen Fähigkeiten, Beeinträchtigungen der Selbständigkeit, Bedürfnissen und Gewohnheiten. Sie können je nach Einzelfall durch eine Übernahme oder punktuelle Übernahme von Handlungsschritten, eine pflegfachliche Anleitung, Beratung, Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, Beaufsichtigung und Kontrolle oder persönlichen Begleitung erfolgen.

Die personelle Unterstützung bezieht sich auch auf den korrekten Einsatz und die Nutzung der vom Pflegebedürftigen mitgebrachten individuellen Pflegehilfsmittel. Stellt die Pflegekraft fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen im Rahmen der teilstationären Pflege erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel ist der Pflegebedürftige zu beraten. Durch Anleitung sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten gezielt vermittelt bzw. Handlungen demonstriert und lenkend begleitet werden. Dazu zählt unter anderem die kognitive Aktivierung und Motivierung, emotionale Unterstützung sowie das Einüben von selbständigen Alltagshandlungen und kognitiven Kompetenzen zum Erhalt oder der Wiedererlangung einer selbständigen Lebensführung.

Eine persönliche Begleitung kann dann notwendig sein, wenn eine Anwesenheit aus Sicherheitsgründen erforderlich ist (z.B. Sturzgefahr, Krampfanfälle) insbesondere bei selbständigen Aktivitäten innerhalb der teilstationären Einrichtung. Neben dem Aspekt der Beaufsichtigung geht es hier insbesondere um die Ermöglichung von Mobilität und der Teilhabe am sozialen Leben.

Die pflegfachliche Anleitung und Beratung von Pflegebedürftigen und von weiteren in die Pflege eingebundenen Pflegepersonen erfolgt bedarfsgerecht und sollen dazu beitragen, pflegerelevante Situationen besser bewältigen zu können.

(1) Körperbezogene Pflegemaßnahmen

Die körperbezogenen Pflegemaßnahmen umfassen die Unterstützung bei der Selbstversorgung und der Mobilität, orientiert an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen.

Zur Unterstützung bei der Selbstversorgung gehören in der Tagesstruktur:

- **Körperpflege:**

das Waschen, Duschen, Baden (umfasst ggf. auch die Hautpflege und die Haarwäsche) und das Schneiden von Fingernägeln in begründeten Einzelfällen; in der Regel

sind diese Maßnahmen im häuslichen Bereich auszuführen. Bei Bedarf sind Teilwäsungen, die erforderliche Mundhygiene und das Kämmen im Rahmen der teilstationären Pflege auszuführen.

- Ausscheidungen, insbesondere:

die Begleitung zur und ggf. die Benutzung der Toilette; Bewältigung der Folgen von Harn- oder Stuhlinkontinenz, Umgang mit Dauerkathetern, Kondomurinal- und Stomataversorgung; Waschen des Intimbereichs einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche.

- Ernährung und Flüssigkeitsaufnahme, insbesondere:

alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung und Aufnahme der Ernährung und Flüssigkeit dienen. Hierzu gehört auch die Gabe von Sondenkost mittels aller SONDENSYSTEME und die parenterale Ernährung
Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

Zur Unterstützung bei der Mobilität gehören in der Tagesstruktur:

- das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen
- der Transfer (Umsetzen) zwischen verschiedenen Sitz- und Liegegelegenheiten
- das Fortbewegen innerhalb der Tagespflege und im Außenbereich
- Beobachtung und Begleitung aus Sicherheitsgründen bei z.B. Sturzgefahr
- Unterstützung beim Ankommen und Verlassen der Tagespflegeeinrichtung (inkl. An- und Auskleiden von Mantel, Jacke, Schuhe, u. Ä.)
- Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Beweglichkeit, des Koordinationsvermögens und der Körperkraft
- die Anleitung und der sachgerechte Gebrauch der mitgebrachten mobilitätsbezogenen Hilfsmittel.

(2) Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Die pflegerische Betreuung orientiert sich an den Gewohnheiten, Bedürfnissen und dem aktuellen Befinden der pflegebedürftigen Person. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen fördern den Erhalt der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, das Wohlbefinden und die Erkennung und Minderung von psychosozialen Problemlagen durch:

- eine sinngebende und alltagsorientierte Tagesstrukturierung in Form von sinnesanregenden und überschaubaren Aktivitäten in Gruppen- und/oder Einzelangeboten.
- Hilfen zur persönlichen, zeitlichen und örtlichen Orientierung
- Berücksichtigung persönlicher Rituale und Aufrechterhaltung vertrauter Kommunikationsformen unter Einsatz von Kommunikationshilfen wie Hör- und Sehhilfen.
- Unterstützung bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte
- Hilfe bei der Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/ Nacht-Rhythmus
- kognitive Aktivierung
- Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die Kooperation mit korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer

(3) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege umfassen die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung der ärztlichen Therapie, sofern diese während der Anwesenheit des Tagesgastes in der Tagespflege zu erbringen sind. Die Leistungen orientieren sich an den HKP-Richtlinien des GKV Spitzenverbandes in der aktuellen Fassung, soweit auf den Bereich der teilstationären Pflege anwendbar. Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt angeordnet und verantwortet. Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger der Tagespflegeeinrichtung.

(4) Leistungen der Nachtpflege

Bis zur Vereinbarung einer neuen Leistungsbeschreibung in der Nachtpflege werden die Leistungen in Einzelverhandlungen vereinbart.

(5) Beförderung

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres Leistungsangebotes auch die notwendige und angemessene Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück sicherzustellen, soweit sie nicht von Angehörigen oder von Dritten durchgeführt wird. Die Betreuung beginnt mit der Abholung des Pflegebedürftigen durch den Fahrdienst bzw. mit dem Eintreffen des Pflegebedürftigen zur vereinbarten Zeit und endet mit dem Absetzen des Pflegebedürftigen an der Wohnung durch den Fahrdienst bzw. dem Verlassen der Pflegeeinrichtung durch den Pflegebedürftigen. Hierbei ist der Fahrdienst möglichst auf die vereinbarten Öffnungszeiten der teilstationären Pflegeeinrichtung abzustimmen.

Kosten der Beförderung

Die Personalkosten und die laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes (ohne investive Kosten) sind dem pflegebedingten Aufwand zuzuordnen. Die laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes (ohne investive Kosten) werden zwischen den Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI vereinbart.

Hat der Pflegebedürftige vereinbart, dass weder Hin- noch Rückfahrt in Anspruch genommen werden, oder nimmt er eine vereinbarte Beförderung nicht wahr und teilt dies 5 Tage vor der vorgesehenen Beförderung mit, erfolgt keine Berechnung der laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes. Andernfalls erfolgt bei Nichtinanspruchnahme einer vereinbarten Beförderung eine Berechnung von 75% der laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes, die im Falle der Beförderung angefallen wären.

Anlage 3 zum Tagespflegevertrag

Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI

Die Städtischen Pflegeheime Esslingen a. N. haben mit den Pflegekassen mit Wirkung vom 01.03.2013 eine Vereinbarung über ein **zusätzliches Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI** für Tagespflegegäste abgeschlossen.

Das zusätzliche Leistungsangebot besteht für alle Tagespflegegäste mit den Pflegegraden 1-5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

Wichtige Hinweise:

- Jeder Tagespflegegast hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang (vgl. § 4 Abs. 1 und 3 sowie Anlage 2 des Tagespflegevertrages). Beim zusätzlichen Leistungsangebot handelt es sich um darüber hinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Pflege**.
- Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** zur Verfügung. Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Tagespflegegäste.
- Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei den Leitungen der Tagespflegeeinrichtungen eingesehen werden kann.
- Die anspruchsberechtigten Tagespflegegäste werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet.

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Bewohners dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung.

Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** kann der der Anlage 3 zu den vorvertraglichen Informationen entnommen werden. Die Einrichtung ist berechtigt, Änderungen an der Angebotskonzeption und an den einzelnen Leistungen vorzunehmen.

- Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43b SGB XI wird über einen zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen/Sozialhilfeträgern vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für den Tagespflegegast fällt **keine Eigenbeteiligung an**.

- Der **Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung** beträgt derzeit 6,45 Euro täglich. Ist der Tagespflegegast bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse ab. Ist der Tagespflegegast privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Tagespflegegast ab, der jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle hat.
- Mit den Pflegekassen/ Sozialhilfeträgern ist ein **pauschalierendes Abrechnungsverfahren** vereinbart. Sobald der Tagespflegegast in einem Monat einen Tag in die Tagespflegeeinrichtung kommt, wird eine Monatspauschale abgerechnet. Die Höhe der Monatspauschale richtet sich nach der Zahl der im Tagespflegevertrag vereinbarten regelmäßigen Anwesenheitstage pro Woche.

Derzeit beträgt die Monatspauschale auf der Basis der durchschnittlich 30,42 Tage im Monat und einer Tagesvergütung von 6,45 €:

5 Anwesenheitstage/ Woche	Monatspauschale: 196,21 €
4 Anwesenheitstage/ Woche	Monatspauschale: 156,97 €
3 Anwesenheitstage/ Woche	Monatspauschale: 117,73 €
2 Anwesenheitstage/ Woche	Monatspauschale: 78,48 €
1 Anwesenheitstag/ Woche	Monatspauschale: 39,24 €

Sind keine regelmäßigen Anwesenheitstage vereinbart, werden die vertraglich vereinbarten Anwesenheitstage für einen Monat zusammengezählt und unter Verwendung des Faktors 30,42 in durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitstage umgerechnet.

Bsp.: $\frac{1 \text{ vereinbarter Anwesenheitstag} \times 7}{30,42} = 0,23$ (errechneter Wochenschnitt)

39,24 € (Monatspauschale 1 Tag/ Woche) x 0,23 = 9,02 €

- Wechselt der Tagespflegegast in einem Monat in eine andere Tagespflegeeinrichtung oder in eine vollstationäre Einrichtung wird die Tagesvergütung Tag genau nach den tatsächlichen Anwesenheitstagen in diesem Monat abgerechnet.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Tagespflegeleitung.

Anlage 4
zum Tagespflegevertrag

**Leistungs- und Entgeltverzeichnis über
die angebotenen Zusatzleistungen**

Die Einrichtung bietet folgende Zusatzleistungen gegen zusätzliches Entgelt an:

	Preise:	Mitteilung an die Pflegekasse:	Beschluss des Betriebsausschusses:
Tagesausflug:	61,36 €	08.06.1998	07.12.1998
Training a. d. Galileo Vibrationswippe	3,00 € je 10 min.	20.06.2008	

Auftrag für eine Zusatzleistung nach § 88 SGB XI für einen GPS- Tracker

Hinweis: Vor jedem Auftrag ist grundsätzlich zu prüfen, ob der GPS-Tracker keine Freiheitsentziehende Maßnahme ist. Wird er als Freiheitsentziehende Maßnahme gewertet, sollte von einer Anwendung abgesehen werden.

Monatliche Abrechnung GPS-Tracker

	Preis	Betrag
SIM-Karte	10,- €	10,- €
Serviceleistungen		25,- €
Gesamtpauschale		35,- €

Mitteilung an die Pflegekasse: 19.10.2012

Anlage 5
zum Tagespflegevertrag

Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich (*Name des Tagespflegegastes*),

dass ich mit folgenden Datenverarbeitungen (Erhebung, Speicherung, Übermittlung) **einverstanden bin** und insoweit die Einrichtung und ihre Mitarbeiter jeweils auch **von ihrer Schweigepflicht entbinde**:

1. Austausch von Pflege- und Betreuungsdaten und medizinischen Daten zwischen der Einrichtung und den behandelnden Ärzten, Therapeuten und ambulanten Diensten

Ein wechselseitiger Informationsaustausch behandlungs- und pflegerelevanter Daten zwischen den medizinischen Behandlern des Tagespflegegastes und der Tagespflegeeinrichtung ist Voraussetzung für eine gute Versorgungsqualität. Fehlende Informationen können die Versorgungsqualität negativ beeinflussen und sogar zu einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit führen. Gegenstand dieses Informationsaustausches und der damit verbundenen Datenverarbeitung sind vor allem auch Gesundheitsdaten des Tagespflegegastes. Gesundheitsdaten sind besonders sensible Daten.

Die Datenverarbeitung ist dabei in folgenden Fällen bereits kraft Gesetz zulässig:

in **Notfallsituationen**

im Rahmen der von der Tagespflegeeinrichtung auf Anordnung des behandelnden Arztes zu erbringenden **behandlungspflegerischer Maßnahmen**.

Für diejenigen Fälle, in denen dagegen eine **Einwilligung des Tagespflegegastes** erforderliche Voraussetzung für die Datenverarbeitung ist, wird folgendes erklärt:

Ich bin einverstanden, dass

- die Einrichtung die erforderlichen Pflege- und Betreuungsdaten zum Zwecke der medizinischen und therapeutischen Versorgung **an die behandelnden Ärzte und Therapeuten - auch per Fax -** übermittelt und
- die behandelnden Ärzte und Therapeuten die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Daten **an die Einrichtung übermitteln** und entbinde insoweit auch die vorgenannten Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ja

Nein

Ja, aber **nur für folgende Ärzte/Therapeuten:**

2. Organisation von Dienstleistungen Dritter, über die der Tagespflegegast einen eigenen Vertrag abschließt

Viele Tagespflegegäste möchten während ihres Aufenthaltes neben den Leistungen der Einrichtung auch Dienstleistungen von Dritten in Anspruch nehmen. Die Einrichtung unterstützt dies durch die Organisation von Besuchsterminen. Hierfür werden die jeweils erforderlichen Daten (insbesondere Name, ggf. Konfession, gewünschte Leistung, ggf. auch Rechnungs- und Kontodaten) verarbeitet. Dies setzt eine Einwilligung voraus.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, muss der Tagespflegegast sich selbst um die Organisation entsprechender Dienstleistungen kümmern.

Ich bin einverstanden mit der Übermittlung der erforderlichen Daten zur **Kontakttherstellung und Leistungsorganisation** der von mir gewünschten Leistungen für nachfolgende Dienste/Dienstleister:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Friseur
- Fuß- und Nagelpflege
- Apotheke
- _____

3. Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, meinem Wohlergehen und meinen Bedürfnissen auch an nicht bevollmächtigte Personen

Aufgrund des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht dürfen Auskünfte zum Gesundheitszustand, zum Wohlergehen und zu den Bedürfnissen an Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die über keine entsprechende Vollmacht verfügen, nur mit Einverständnis des Tagespflegegastes erteilt werden. Hierbei sind vor allem Gesundheitsdaten des Tagespflegegastes betroffen, also besonders sensible Daten.

Folgenden Personen, die nicht bereits anderweitig mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet sind, darf Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, zu meinem Wohlergehen und zu meinen Bedürfnissen erteilt werden:

4. Angabe von Namen auf Hinweistafel im Eingangsbereich

Im Eingangsbereich der Einrichtung eine für Jedermann sichtbare Hinweistafel, auf der die Vor- und Nachnamen der Tagespflegegäste stehen. Die Hinweistafel soll Besuchern, Ärzten und Therapeuten, Dienstleistern und ggf. dem Rettungsdienst ein schnelles, eigenständiges Auffinden der Tagespflegegäste ermöglichen.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name auf der Hinweistafel im Eingangsbereich angebracht werden:

Ja

Nein

5. Aufnahme eines Fotos für eine Suchmeldung

Für den Fall, dass ein Bewohner vermisst wird und eine Suchmeldung angefertigt werden muss, ist ein Portraitfoto erstellt und im Bewohnerordner hinterlegt.

Ich bin einverstanden, dass ein Foto von mir vorsorglich für die Erstellung einer Suchmeldung gemacht wird.

Ja

Nein

6. Erstellen von Wundbildern zum Führen einer aussagekräftigen Wunddokumentation

Im Zuge der Behandlung von entstandenen Wunden ist es nötig nachzuvollziehen wie sich eine Wunde entwickelt. Dies kann am ehesten über eine Fotodokumentation dargestellt werden.

Ich bin einverstanden, dass Fotos von entstanden Wunden bis zum vollständigen Abheilen gemacht werden.

Ja

Nein

7. Aufnahme von Fotos zur Ausstellung im näheren Umfeld

Bei Festen, Ausflügen, etc. werden Bilder gemacht, welche dann im näheren Umfeld (Tagespflege und Pflegeheim) des Bewohners ausgestellt werden.

Ich bin einverstanden, dass Fotos welche von mir bei Ausflügen, Festen etc. gemacht werden, in meinem näheren Umfeld ausgestellt werden.

Ja

Nein

Meine Einwilligung ist jeweils freiwillig. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, einzelne oder alle erteilten Einwilligungen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. In diesem Fall finden keine weiteren Datenübermittlungen statt. Die Widerrufserklärung ist an die Pflegeeinrichtung zu richten. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung Kenntnis von der Widerrufserklärung erhält. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Tagespflegegastes
oder des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers

Anlage 5 a (Bundesdatenschutzgesetz)
zum Tagespflegevertrag

**Informationsblatt zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht
(Tagespflege)**

Aufgrund der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben Sie ab dem 25.05.2018 ein weitreichendes Informationsrecht zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufnahme und des Aufenthalts in unserer Pflegeeinrichtung. Die Verarbeitung erfolgt dabei für unterschiedliche Zwecke. Nachfolgend möchten wir Sie informieren, um welche Datenverarbeitungen es sich handelt, auf welcher Rechtsgrundlage sie stattfinden und welche Rechte Ihnen zustehen.

Vorab wollen wir Ihnen folgende Begriffe näher erläutern:

Datenverarbeitung:	Jeder Umgang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, Erfassen, die Speicherung, das Nutzen, die Übermittlung an Dritte einschließlich eines Offenlegens sowie die Löschung
Stammdaten	Allgemeine Daten zur Person, wie z.B. Name, Vorname, Zimmer, „Heimatadresse“, Geburtsdatum, Geburtsort sowie ggf. Daten Ihrer Vertreter und/oder ggf. Ihrer Angehörigen
Pflege- und Betreuungsdaten	Daten, die sich speziell auf die Pflege und Betreuung beziehen, wie z.B. pflegerische Ist-Analysen, Einschätzungen zu besonderen pflegerischen Risiken, medizinische Informationen, Diagnosen, Arztbriefe und andere Befunde, Allergien, Gewicht, Größe, Vitalwerte, Wunddokumentationen, Vorlieben bei der Speiseversorgung und bei den Beschäftigungen
Abrechnungsdaten	Die Daten, die wir zur Abrechnung der erbrachten Leistungen benötigen, wie z.B. Rechnungsempfänger und Adresse, Bankverbindung, Daten zur Pflegekasse und zu weiteren Versicherungen, die in Anspruch genommenen Leistungen

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

1. Datenverarbeitung zu Zwecken der Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsabschluss

Zur Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsschluss werden in unserer Einrichtung die Stammdaten der (zukünftigen) Bewohner bzw. ggf. auch ihrer Vertreter verarbeitet.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2h DSGVO*)

2. Datenverarbeitung zur Erbringung der pflegerischen und betreuerischen Leistungen durch unsere Einrichtung

Zur Erbringung der pflegerischen und betreuerischen Leistungen werden durch unsere angestellten, ehrenamtlichen und selbständig tätigen Mitarbeiter Stammdaten sowie Pflege- und Betreuungsdaten der Bewohner verarbeitet. Teilweise werden einzelne Teilleistungen (z.B. spezialisierte Wundpflege) auch durch externe Personen/Unternehmen übernommen, die unserer Weisung unterliegen.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2h DSGVO*)

Bestimmte pflegerische Leistungen wie z.B. Blutzuckermessen, Verbändewechsel und Arzneimittelgabe dürfen nur auf Anordnung des Arztes erfolgen (sog. Behandlungspflege). Die für die Anordnung und Durchführung der Anordnung jeweils erforderlichen Pflegedaten werden zwischen der Pflegeeinrichtung und dem jeweiligen behandelnden Arzt ausgetauscht und gespeichert.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2h DSGVO*)

Darüber hinaus informieren sich die Pflegeeinrichtung und ärztliche Behandler (Praxen, Kliniken) sowie nichtärztliche Behandler (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Medizinische Fußpfleger usw.) gegenseitig über ihre Feststellungen und Maßnahmen, soweit dies für eine gute Versorgung und Behandlung erforderlich ist.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2a DSGVO; in medizinischen oder pflegerischen Notfällen ist allerdings die wechselseitige Information auch ohne Einwilligung zulässig: Art. 9 Abs. 2c DSGVO*).

3. Datenverarbeitung zu Zwecken der Abrechnung

Ihre abrechnungsrelevanten Daten werden zur Erstellung der Abrechnung der von uns erbrachten Leistungen verarbeitet und an den Rechnungsempfänger übersandt.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2h DSGVO*)

Rechnungsempfänger sind außer Ihnen oder der von Ihnen beauftragten Person:

- die gesetzlichen Pflegekassen für die Abrechnung der allgemeinen Pflegeleistungen bei gesetzlich Versicherten

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 4 DSGVO i.V.m. §§ 104 Abs. 1, 105 SGB XI*)

- gegebenenfalls auch sonstige Kostenträger wie z.B. eine Beihilfestelle, eine private Pflegeversicherung, ein Versorgungsamt, die Unfallversicherung oder das Sozialamt, sofern Sie in eine direkte Abrechnung mit diesen eingewilligt haben

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2a DSGVO*).

4. Datenverarbeitung zur Wahrung von Rechtsansprüchen

Unsere Einrichtung darf Ihre Daten auch verarbeiten, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 f DSGVO*)

Dies betrifft die erforderliche Datenverarbeitung

- zur Beitreibung unserer offenen Forderungen (gerichtliche Geltendmachung, einschließlich Einschaltung von Rechtsberatern, gerichtlichem Mahnverfahren und Klageerhebung bei Gericht)
- zur Verteidigung gegen Schadensersatz- und Rückforderungsansprüche, die gegen uns erhoben werden, einschließlich der Einschaltung von Rechtsberatern und unserer Haftpflichtversicherung

zur Anzeige von Straftaten, die von einem Bewohner gegenüber der Einrichtung oder ihren Mitarbeitern begangen werden, sowie zur Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe, die sich gegen die Einrichtung richten.

5. Datenverarbeitung zu Zwecken der Qualitätssicherung und -kontrolle und zur Erfüllung sozialrechtlicher Pflichten

Die Qualität der Leistungserbringung und der Abrechnung in der Einrichtung wird durch interne wie externe Prüfverfahren und Kontrollen überprüft. Auch hierfür werden personenbezogene Daten von Bewohnern verarbeitet.

- Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst (MD) und den Prüfdienst des Verbands der privaten Krankenversicherung

(➤Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2i, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 114 SGB XI)

- Kontrollbesuche der Heimaufsicht

(➤Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2i, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 17 WTPG)

- Rechnungsprüfung, Controlling, Wirtschaftsprüfung durch einrichtungsinterne wie auch durch die Einrichtung beauftragte Prüfer

(➤Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO)

- Abrechnungsprüfung und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die gesetzlichen Pflegekassen

(➤Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO i.V.m. §§ 79, 104 SGB XI)

- Interne Qualitätssicherungsmaßnahmen

(➤Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO)

- Qualitätssicherungsmaßnahmen durch beauftragte externe Prüfer/Auditoren

(➤Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1b BDSG)

6. Erfüllung von Meldepflichten

Eine Datenverarbeitung kann auch aufgrund verschiedener Meldepflichten, die

unsere Einrichtung treffen, erforderlich sein.

So treffen unsere Einrichtung folgende **sozialrechtliche Auskunfts- und Informationspflichten**:

- gegenüber dem Medizinischen Dienst, wenn dieser den Pflegegrad eines Bewohners in einem Pflegebegutachtungsverfahren überprüft - wir sind dann verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte für das Gutachten zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen
(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 18 Abs. 5 SGB XI*)
- gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse, wenn Präventions- oder Rehamaßnahmen erforderlich sind oder sich der Pflegebedarf geändert hat.
(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2a DSGVO i.V.m. § 12 Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI*)

Außerdem sind wir verpflichtet, bei nicht nur kurzfristigen Aufenthalten Ihren Ein- und Auszug in unsere Einrichtung an die **örtliche Meldebehörde** zu melden.
(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 g DSGVO i.V.m. § 32 Bundesmeldegesetz*)

Wenn Sie in unserer Einrichtung versterben, muss dies dem Standesamt mitgeteilt werden.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 g DSGVO i.V.m. § 30 Personenstandsgesetz*)

7. Datenverarbeitung zu Zwecken der Kontaktaufnahme mit Angehörigen und Kooperation mit anderen Diensten im Rahmen der sozialen Betreuung

Soweit die von uns zu leistende soziale Betreuung im Einzelfall auch eine Kontaktaufnahme mit Angehörigen beinhaltet oder die Kooperation mit anderen Diensten oder Ehrenamtlichen, die korrespondierende Leistungen erbringen, werden von uns die hierfür erforderlichen Stammdaten und ggf. auch Pflege- und Betreuungsdaten verarbeitet.

(➤ *Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2h DSGVO i.V.m. § 2 Abs. 2 Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI*)

Erhebung der Daten:

Die erforderlichen Daten erhebt unsere Einrichtung soweit möglich bei Ihnen selbst. Teilweise erhalten wir Daten aber auch direkt von Ihren behandelnden Ärzten und Therapeuten oder von Krankenhäusern, Rehakliniken und Pflegeeinrichtungen, die Sie vor oder während Ihres Aufenthaltes betreuen. Auch von Angehörigen und Bezugspersonen erhalten wir manchmal ergänzende Informationen. Diese Daten werden bei uns im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt.

Aufbewahrungsdauer:

Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach verschiedensten Rechtsgrundlagen, die unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vorsehen. So sind u.a. aus Gründen der

Beweissicherung in Haftungsfällen, der Abrechnung und Sicherung unserer Ansprüche sowie der Vorgaben der ordnungsgemäßen Buchführung unterschiedliche Fristen maßgebend. Spätestens nach zehn Jahren werden Ihre Daten gelöscht.

Hinweis auf die berufliche Schweigepflicht:

Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Die mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter unterliegen entweder bereits kraft Gesetz oder kraft einer Verpflichtung durch den Arbeitgeber einer beruflichen Schweigepflicht, die der des Arztes vergleichbar ist. Wird diese Schweigepflicht verletzt, zieht dies eine Strafbarkeit nach § 203 Strafgesetzbuch nach sich.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.:

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Träger der Pflegeeinrichtung geltend machen. Sie ergeben sich aus der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die auch in Deutschland gilt:

- **Recht auf Auskunft, Art. 15 DS-GVO**
Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.
- **Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO**
Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.
- **Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO**
Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DS-GVO**
Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
- **Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Art. 21 DS-GVO**
Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.
- **Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO**
Sie können verlangen, eine Kopie der Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Selbstverständlich haben Sie auch das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus Art. 77 DSGVO. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

Datenschutzbeauftragter der Tagespflegeeinrichtung

Die Stadt Esslingen bestellt einen behördlichen Datenschutzbeauftragten in dessen Zuständigkeitsbereich auch der Eigenbetrieb Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar fällt.

Unsere Tagespflegeeinrichtung hat einen Datenschutzkoordinator als sachkundigen Mitarbeiter vor Ort bestellt. Seine Kontaktdaten lauten wie folgt:

Dennis Komisel

Dennis.Komisel@pflegeheime-esslingen.de oder Tel. 0711/35172-5003

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage 6

zum Tagespflegevertrag

Informationsblatt über Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Mit dem Abschluss des Tagespflegevertrages entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Tagespflegegast und der Einrichtung.

Diese können überwiegend dem Tagespflegevertrag selbst entnommen werden. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich zudem direkt aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz. Ein Exemplar des Gesetzes können Sie bei den Heimleitungen der Städtischen Pflegeheime Esslingen einsehen.

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) sieht vor, dass auf bestimmte Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen wird. Dem folgen wir gerne und erteilen Ihnen folgende Hinweise:

Beratungsmöglichkeiten der Tagespflegegäste

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter oder an die Heimleitung wenden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch die Heimaufsicht kraft WTPG zu Ihrer Information und Beratung verpflichtet ist. Die Adresse und Telefonnummer lauten:

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen
Tel.-Nr. 0711 / 3902 - 0

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK)
Beratungsstelle Esslingen
Mettinger Straße 131 in 73728 Esslingen
Tel.: 0711/931807-0
- der Pflegestützpunkt der Pflegekassen nach § 7 a SGB XI:
Pflegestützpunkt Esslingen
Rathausplatz 3 in 73728 Esslingen a. N.
Tel.: 0711/3512-3219

Anlage 7
zum Tagespflegevertrag



- Beschwerde
- Fehlermeldung
- Anregung/ Verbesserungsvorschlag
- Lob

Datum: _____

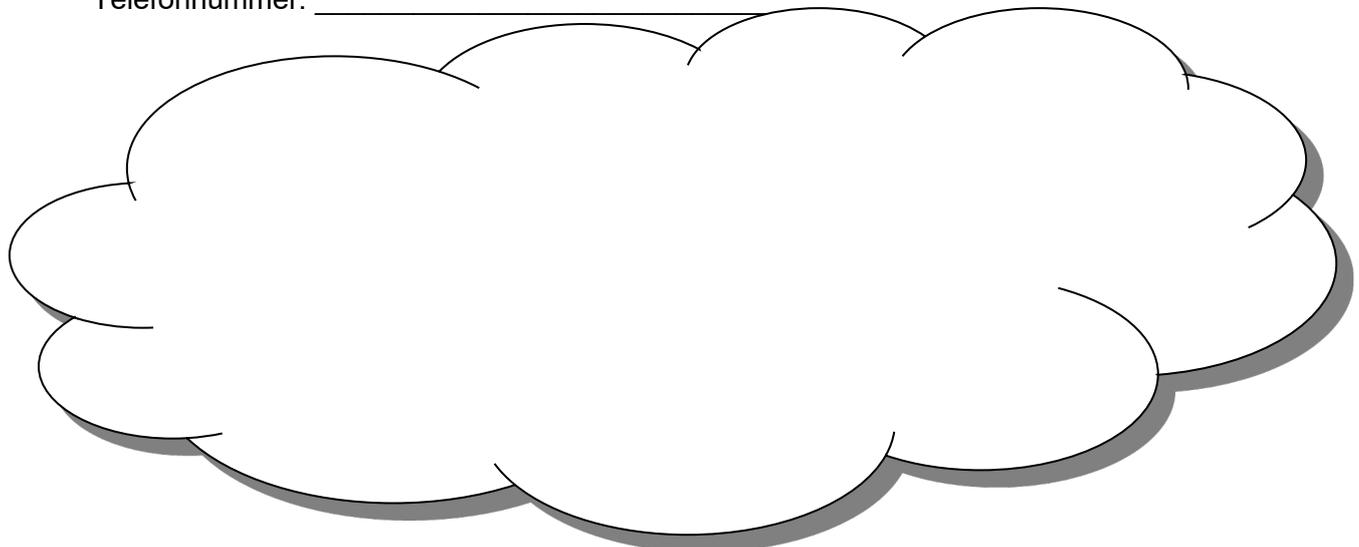
Sie sind...

- Bewohner Angehöriger Besucher Gast Mitarbeiter

Bitte nennen Sie uns Ihren Namen und Ihre Telefonnummer, so können wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Name: _____

Telefonnummer: _____



Sie können dieses Formular einfach an der Pforte abgeben oder in unseren Briefkasten werfen. Vielen Dank!

Bearbeitungsprotokoll (bei Beschwerden/ Fehlermeldungen/ Verbesserungsvorschlag)

Betrifft Einrichtung:

- AHO
- PHB
- PPV
- PHK
- POE

Betrifft den Bereich:

Die Beschwerde / Fehlermeldung wurde aufgenommen von:

.....

Unterschrift und Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

weitergeleitet an verantwortliche Mitarbeiter/in

.....

am.....

weitergeleitet an

.....

am.....

Name/Unterschrift:

.....

am:

Erledigungsvermerk:

Erledigt durch (kurze Beschreibung):

Das Ergebnis der Bearbeitung wurde an den Mitarbeiter, der die Beschwerde aufgenommen hat, weitergegeben.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Städtischen Pflegeheimen Esslingen am Neckar:

Umgang mit Beschwerden

Liebe Heimbewohnerinnen, liebe Heimbewohner, liebe Angehörige und Betreuer, liebe Tagespflegegäste

Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement, Zertifizierung nach DIN ISO 9001 usw. sind zur Zeit Begriffe, die in aller Munde sind.

Ein Teilaspekt der Qualitätssicherung ist der Umgang mit Kundenbeschwerden. Für uns in den Städtischen Pflegeheimen gilt der Grundsatz, vom Kunden aus zu denken und zu handeln. Unsere Kunden sind die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, oftmals vertreten durch ihre Angehörigen oder Betreuer, und unsere Tagespflegegäste.

Deshalb ist es uns ein großes Anliegen, offen und ernsthaft mit Kritik umzugehen, denn niemand ist perfekt und in einer so großen Einrichtung wird es immer Dinge geben, die dem einen oder anderen nicht gefallen.

Aus diesem Grund haben wir das Instrument der "Beschwerdenotiz" eingeführt. Die Beschwerdenotiz und der Umgang damit wurden in unserem Qualitätszirkel erarbeitet.

Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich die Zeit zu nehmen, Beschwerden und Kritik kurz schriftlich festzuhalten und diese Notiz an die zuständige Stelle in unserem Heim weiterzuleiten. Denn nicht Bewohner, Tagespflegegäste oder Angehörige müssen unsere Organisation kennen, sondern wir selbst. Damit möchten wir vermeiden, dass Sie von einer Stelle zur anderen verwiesen werden.

Und wir sichern Ihnen zu, dass Ihre Beschwerde ernst genommen wird. Sie erhalten garantiert Nachricht, auf welche Weise Abhilfe geschaffen wird oder wir erklären Ihnen, welche Umstände zu Ihrer Kritik führten.

Bitte helfen Sie uns, konstruktiv und offen mit Kritik umzugehen und verlangen Sie bei Bedarf nach einer solchen "Beschwerdenotiz". Dies führt dazu, dass wir verbindlich miteinander und nicht übereinander reden. Sie helfen dem Heim damit zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Und das ist allemal besser als in gegenseitigen Vorwürfen, die nicht oder erst viel zu spät ausgesprochen werden, stecken zu bleiben.

Wir werden in den kommenden Ausgaben unserer Heimzeitung immer wieder über Einzelmaßnahmen zur Qualitätssicherung in den Städtischen Pflegeheimen berichten und freuen uns über Ihre Anregungen.

Thilo Naujoks
Geschäftsführung Städtische Pflegeheime Esslingen a. N.

Anlage 8
zum Tagespflegevertrag

**Bevollmächtigung
zur Antragstellung bei der Pflegekasse**

Hiermit bevollmächtige ich

.....
(Name des Tagespflegegastes)

den jeweiligen Heimleiter von

.....,
(Name der Einrichtung)

derzeit,
(Name des Heimleiters)

jederzeit widerruflich zur Antragstellung bei der Pflegekasse bezüglich der Leistungsgewährung nach dem Pflegeversicherungsrecht.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Tagespflegegastes oder
des bevollmächtigten Vertreters
bzw. Betreuers)

Anlage 9
zum Tagespflegevertrag

Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats zum
Tagespflegevertrag zwischen

Herrn/Frau

und dem **Zahlungsempfänger**

Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar
Hindenburgstraße 8-10
73728 Esslingen am Neckar

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE59SPH00000084946

Mandatsreferenz: 5 _____ -1

Hiermit ermächtige ich die Städtischen Pflegeheime Esslingen a.N.,

einmalig eine Zahlung in Höhe von € am

wiederkehrende Zahlungen

für das monatliche Tagespflegeentgelt sowie die Entgelte für Zusatzleistungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Kreditinstitut (Name)

BIC:

IBAN: DE.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Kontoinhaber)

Vereinbarung zum SEPA-Basislastschriftverfahren

Tagespflegevertrag (Tagesgast)

Der genaue Betrag des monatlichen Entgelts für die Tagespflege und des Entgelts für Zusatzleistungen kann sich von Monat zu Monat ändern. Grund hierfür sind insbesondere die unterschiedlichen Längen der einzelnen Kalendermonate, Abwesenheitszeiten, eine Änderung der Pflegesätze oder des Pflegegrades sowie eine unterschiedliche Inanspruchnahme von Zusatzleistungen.

Um eine zeitnahe und möglichst unbürokratische Abwicklung des SEPA-Mandats zu ermöglichen, treffen die Einrichtung und der Kontoinhaber zusätzlich

folgende **Vereinbarung**:

1. Die Vorankündigung des einzelnen Einzugsbetrags darf bis spätestens 5 Werktage vor dem jeweiligen Lastschrifteinzug durch Zustellung der Rechnung erfolgen. Aus der Rechnung ergeben sich die Gesamthöhe und der Zeitpunkt des Einzugs.
2. Falls der Kontoinhaber nicht Rechnungsempfänger der Tagespflegerechnungen ist:

Kontoinhaber und Einrichtung vereinbaren, dass die gemäß SEPA-Lastschriftverfahren notwendigen Vorabankündigungen ausschließlich durch Rechnungsstellung gemäß Ziff. 1 erfolgen sollen.

ja nein

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Kontoinhaber)

.....
(Unterschrift Einrichtung)

Anlage 10
zum Tagespflegevertrag

**Bevollmächtigung
im Zusammenhang mit der
Hilfsmittelversorgung**

Hiermit bevollmächtige ich

.....
(Name des Tagespflegegastes)

den jeweiligen Heimleiter von

.....,
(Name der Einrichtung)

derzeit,
(Name des Heimleiters)

jederzeit widerruflich, meine Ansprüche im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsmitteln nach § 33 SGB V gegenüber meiner Krankenkasse wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um solche Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Tagespflegegastes oder
des bevollmächtigten Vertreters bzw.
Betreuers)

Anlage 11
zum Tagespflegevertrag



HAUSORDNUNG

Der Eigenbetrieb Städtische Pflegeheime Esslingen am Neckar betreiben die Pflegeheime Obertor, Berkheim, Pliensauvorstadt, Hohenkreuz und Oberesslingen mit insgesamt 381 vollstationären Pflegeplätzen inkl. eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze sowie 4 Tagespflegeeinrichtungen für insgesamt 54 Tagesgäste.

Zweck des Eigenbetriebs ist das Angebot von bedarfsorientierten Dienstleistungen, insbesondere die Schaffung und Bereitstellung von Wohn- und Lebensraum für pflegebedürftige Menschen.

Wir wünschen uns, dass unsere Pflegeheime für alle Bewohner Heime im Sinne von Heimat werden. Auch deshalb bedarf es einiger Regelungen, um das alltägliche Miteinander zu gestalten.

Sie sind allgemeingültig in dieser **H a u s o r d n u n g** festgehalten und Bestandteil des Heimvertrages.

1. Zimmer

Bei Änderungen oder Renovierungen in Ihrem Zimmer bitten wir um vorherige Absprache. Beschädigungen teilen Sie uns bitte mit. Für vorsätzliche oder grobfahrlässige Beschädigungen muss Ersatz von Ihnen geleistet werden.

Sie können eigene Radio- und Fernsehgeräte mitbringen, bitte denken Sie dabei aber an Ihre Nachbarn und stellen Sie die Geräte auf Zimmerlautstärke. Die von Ihnen privat eingebrachten Geräte müssen vor Benutzung vom Haustechniker auf deren Betriebssicherheit hin überprüft werden. Wenn Sie in das Pflegeheim umziehen, werden Sie von der GEZ befreit. Den Umzug müssen Sie der GEZ schriftlich mitteilen und die Befreiung beantragen.

Die Nutzung des Fernseh- und Telefonanschlusses im Zimmer sind Zusatzleistungen und werden separat in Rechnung gestellt.

2. Schlüssel

Ihr Zimmer ist ebenso wie das Ihres Nachbarn Ihr privater Bereich, in den niemand ohne Erlaubnis eindringen darf. Wir behalten uns jedoch vor, im Notfall Ihr Zimmer zu betreten.

Ein Zimmerschlüssel wird Ihnen auf Anfrage hin gerne zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich dafür an die Heimleitung. Verwahren Sie Ihren Schlüssel sorgfältig und geben Sie ihn nicht weiter.

Sollten Sie einmal einen Schlüssel verlieren, melden Sie das bitte der Heimleitung. Verlorene Schlüssel müssen ersetzt werden.

3. Gemeinschaftseinrichtungen

In den verschiedenen Häusern und Tagespflegeeinrichtungen stehen Ihnen die Gemeinschaftsräume zur Verfügung. Sie können die Radio -und Fernsehgeräte in diesen Räumen benutzen. Ebenso können Sie in den Häusern, Feste und Feiern veranstalten – eine Absprache mit der Heimleitung bzw. Wohnbereichsleitung ist jedoch vorab erforderlich, um Doppelbelegungen zu vermeiden. In der Tagespflege ist dies nicht möglich.

**Ruhezeiten: von 22:00 Uhr – 07:00 Uhr Nachtruhe
von 12:00 Uhr – 14:00 Uhr Mittagsruhe**

Selbstverständlich können Sie zu jeder Tageszeit Besucher empfangen, während der Ruhezeiten aber bitte so, dass andere Bewohner/Gäste nicht gestört werden.

Besucher von auswärts können im Einzelfall und in Absprache mit der Heimleitung im Zimmer ihres Angehörigen übernachten.

4. Mahlzeiten

Sie haben die Möglichkeit individuell auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet und zu jeder Tages- und Nachtzeit Speisen zu erhalten. Unabhängig davon sind die folgenden Hauptmahlzeiten, welche entweder im Speiseaal oder bei Bedarf auch in ihrem Zimmer eingenommen werden können, in folgenden Zeiträumen:

Essenszeiten:

Frühstück	08:00 – 10:00 Uhr
Zwischenmahlzeiten	10:30 – 11:00 Uhr
Mittagessen	11:30 – 13:00 Uhr
Nachmittagskaffee	14:30 – 15:30 Uhr
Abendessen	18:00 – 19:30 Uhr
Spätmahlzeit	22:00 – 23:00 Uhr

5. Abwesenheit vom Pflegeheim

Sie können nach Belieben ausgehen und verreisen. Bitte informieren Sie die Heimleitung bzw. die Pflegemitarbeiter auf Ihrem Wohnbereich, wenn Sie außer Haus gehen. Sollten Sie abends länger unterwegs sein, nehmen Sie bei Bedarf einen Hausschlüssel mit.

6. Vermeidung von Gefahren

Brände müssen vermieden werden. Dazu ist jeder Bewohner/ Tagesgast verpflichtet. Aufgrund der geltenden Brandschutzordnung ist es verboten, in den Zimmern Koch- und Heizgeräte zu verwenden. Es ist außerdem nicht gestattet, Kerzen oder Wunderkerzen anzuzünden.

Alle elektrischen Geräte, die privat mitgebracht werden, müssen vor deren Benutzung vom Haustechniker auf deren Betriebssicherheit hin überprüft werden.

Rauchen ist nur an den dafür bestimmten Plätzen zulässig. Im gesamten Rest des Hauses/ Tagespflege inklusive der Bewohnerzimmer gilt Rauchverbot.

Das unsachgemäße Lagern von Lebensmitteln bringt Krankheitserreger und Ungeziefer mit sich und ist deshalb zu unterlassen.

7. Sonstiges

7.1 weltanschauliche Beeinflussungen unserer Bewohner/Tagesgäste

Unsere Einrichtungen sind städtische, überkonfessionelle Orte, deshalb wünschen wir keine politische oder weltanschauliche Beeinflussung unserer Bewohner. Die Seelsorge und freie Religionsausübung unserer Bewohner/ Tagesgäste wird von den Städtischen Pflegeheimen unterstützt.

7.2 Umgangsformen

Die Städtischen Pflegeheime verfügen über ein Beschwerdemanagement, das aktiv gelebt wird. Angehörige und Bewohner/ Tagesgast sind bei Kritik und Unzufriedenheit mit den Dienstleistungen dazu angehalten, sich des Instrumentes des Beschwerdemanagements zu bedienen. Streitgespräche auf den Wohnbereichen/ Hausgemeinschaften oder in den Tagespflegen mit Mitarbeitern oder Bewohnern oder Gästen sind zu unterlassen. Wir erwarten einen respektvollen Umgang mit den Beschäftigten der Städtischen Pflegeheime sowie den Mitbewohnern, Angehörigen und Gästen untereinander.

7.3 Betreibung eines Gewerbes im Pflegeheim/Tagespflege

Ein Gewerbe zu betreiben oder für wirtschaftliche Zwecke zu werben, ist nicht erlaubt.

7.4 Haustiere im Pflegeheim/Tagespflege

Haustiere können nicht ohne Erlaubnis der Heimleitung mit ins Heim/ Tagespflege einziehen.

7.5 Umgang mit Spenden

Gemäß Landesheimgesetz ist es den Mitarbeitern grundsätzlich untersagt, Geld oder Geschenke anzunehmen. Als gemeinnützige Einrichtung dürfen die Städtischen Pflegeheime jedoch Spenden entgegennehmen. Diese werden zum Wohl aller Heimbewohner/ Tagesgäste und zur Förderung des Betriebszweckes eingesetzt. Vor Verwendung der Spendenmittel holen wir die Ausnahmegenehmigung der Heimaufsichtsbehörde ein und veranlassen eine entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

7.6 Wertsachen

Wertsachen sollten nicht im Zimmer aufbewahrt werden. Sie können Ihre Wertsachen bei Bedarf im Tresor des Pflegeheims verwahren lassen. Größere Geldbeträge deponieren Sie bitte bei Ihrer Bank. Wir können für persönliche Wertgegenstände, die nicht im Tresor des Pflegeheims aufbewahrt werden, keine Haftung übernehmen.

In den Tagespflegeeinrichtungen sind die Gäste für mitgebrachte Wertsachen selbst verantwortlich. Für private Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Wir hoffen, dass Sie sich im Haus gut einleben und alsbald heimisch fühlen werden. Falls es Schwierigkeiten geben sollte, helfen Ihnen unsere Beschäftigten gerne weiter. Auch der Heimbeirat ist als Interessensvertretung der Bewohner Ansprechpartner für Ihre Anliegen.

Mit dem Einzug in ein Pflegeheim oder der Inanspruchnahme einer Tagespflegeeinrichtung der **Städtischen Pflegeheime Esslingen am Neckar** erkennen Sie diese Hausordnung voll an. Sie ist Bestandteil des Heimvertrages.

Thilo Naujoks
Geschäftsführung

Esslingen am Neckar, Oktober 2018